



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/3715-11

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

gegenüber der GETEC net GmbH, An der Börse 4, 30159 Hannover als Rechtsnachfolgerin gegenüber der GETEC net delta GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber –

am 26.07.2021 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Bundesnetzagentur hat am 05.01.2017 den in der dritten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV anzuwendenden Effizienzwert in Höhe von 96,69% bekanntgegeben. Mit Beschluss vom 24.03.2017, unter dem Aktenzeichen BK8-17/3715-91, wurde gegenüber dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV genehmigt.

Die GETEC net delta GmbH & Co. KG war im Jahr 2016 Teil der GETEC Gruppe. Unter dem Dach der GETEC net GmbH (vormals GETEC net AG) bestanden im Jahr 2016 sieben Tochtergesellschaften, die jeweils als Netzbetreiber tätig sind: GETEC net alpha GmbH & Co. KG, GETEC net beta GmbH & Co. KG, GETEC net gamma GmbH & Co. KG, GETEC net delta GmbH & Co. KG, GETEC net epsilon GmbH & Co. KG, GETEC eta net GmbH & Co. KG sowie GETEC net zeta GmbH & Co. KG. Die GETEC net GmbH war als Verpächterin und Dienstleisterin der Tochtergesellschaften, die über kein eigenes Personal verfügten, tätig.

Die einzelnen Netzbetreiber der GETEC Gruppe betrieben eine Vielzahl von Netzen in Liegenschaften wie Einkaufszentren, Bürogebäuden oder Gewerbegebieten. Diese werden nicht als Kundenanlage oder geschlossenes Verteilernetz, sondern als Netze der allgemeinen Versorgung betrieben. Das Geschäftsmodell der GETEC-Gruppe ist in diesem Bereich nicht nur auf die Bewirtschaftung bestehender Netze, sondern auch auf die laufende Hinzugewinnung neuer Netze etwa im Zuge von Übernahmen geschlossener Verteilnetze und von Neubauten ausgerichtet.

Zum [REDACTED] 2021 erfolgte die Verschmelzung der Netzgesellschaften (GETEC net alpha GmbH & Co. KG, GETEC net beta GmbH & Co. KG, GETEC net gamma GmbH & Co. KG, GETEC net delta GmbH & Co. KG, GETEC net epsilon GmbH & Co. KG, GETEC eta net GmbH & Co. KG sowie GETEC net zeta GmbH & Co. KG) auf GETEC net GmbH.

Die GETEC-Gruppe betreibt laut einer Netzübersicht aus dem Basisjahr 2016 insgesamt [REDACTED] Teilnetze. Der GETEC net delta GmbH & Co. KG sind im Jahr 2016 davon [REDACTED] Teilnetze zugeordnet und bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode (2019 bis 2023) berücksichtigt worden.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 30.06.2020 und vom 12.02.2021 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 27.07.2020 und vom 03.03.2021 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 11.05.2021 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 26.05.2021 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) ergeben sich aus **Anlage 1**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,o}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die dritte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabzug ermittelt (KK_{ab}).

Der Effizienzbonus nach § 12a ARegV findet gemäß § 24 Abs. 1 ARegV keine Anwendung. Das Qualitätselement (Q_t) nach §§ 18 ff. ARegV findet gem. § 24 Abs. 3 ARegV keine Anwendung. Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die dritte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

2.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalender-jährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die dritte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung begann nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr (2017) vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2019) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2016 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der **Anlage Aufwandsparameter** und den dort benannten Anlagen.

2.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 17 und Satz 2 bis 4 ARegV (**Anlage 1**).

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ($KKAb_t$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ist **Anlage 1** zu entnehmen.

2.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können zukünftig ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden. Der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV entfällt ab der dritten Regulierungsperiode (§ 34 Abs. 7 S. 1 ARegV).

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes

für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E.).

In der dritten Regulierungsperiode findet gemäß § 34 Abs. 5 ARegV übergangsweise kein Abzug von Kapitalkosten statt, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Bundesnetzagentur genehmigte Investitionsmaßnahmen handelt. Dies betrifft das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Dem entsprechend werden auch die Restwerte der in diesem Zeitraum erstmalig passivierten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht weiter aufgelöst. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 in Gänze ausschließt. Überdies handelt es sich bei den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen sachlich ebenfalls um Kapitalkostenbestandteile (vgl. § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV). Es entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung, die Kapitalkosteneffekte von Neuinvestitionen vollumfänglich vom Kapitalkostenabzug auszunehmen, eine Ungleichbehandlung positiver und negativer Kostenbestandteile wäre ökonomisch nicht begründbar. Die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert

wurden, werden für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs daher als unveränderlich betrachtet. Dies gilt gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV nicht bei Investitionen, für die eine Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde.

Auch die Anlagen im Bau werden nicht als Bestandteil des Übergangssockels betrachtet, da diese gerade noch keine abgeschlossenen Investitionen des Jahres 2016 darstellen. Letztlich werden die Anlagen im Bau in ihrer jeweiligen tatsächlichen Höhe aber über den Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) berücksichtigt.

Nach Anlage 2a (zu § 6 ARegV) erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagegüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2016. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-16/160 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2016 (Position 1.3.) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2016. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt, da dieser andernfalls wie ein Zuschlag wirken und somit sowohl dem Verordnungswortlaut „Kapitalkostenabzug“ als auch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen würde.

Der **Anlage 10** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der dritten Regulierungsperiode entnehmen.

2.3.2 Effizienzwert gem. § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV den gewichteten durchschnittlichen Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) zugrunde zu legen. Der gemittelte Effizienzwert beträgt

96,69 Prozent.

Für Strom und Gas wird jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S. 69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparemeter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der

dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode sind die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

2.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode ($KA_{b,t}$)

Die $KA_{b,t}$ des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus ($KA_{dnb,0}$), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KKAb_t$) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

2.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die dritte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der dritten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2019	1	0,2
2020	2	0,4
2021	3	0,6
2022	4	0,8
2023	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von $1/5$ im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils $1/5$ hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60 f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

2.5 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2016. Der VPI für das Jahr 2016 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 107,4 (bei Normierung auf das Jahr 2010) und für das Jahr 2017 109,3 (bei Normierung auf das Jahr 2010) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2017 zum VPI für das Jahr 2016 für das erste Jahr der dritten Regulierungsperiode

(2019) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0177.

Für die Folgejahre der dritten Regulierungsperiode (2020 bis 2023) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2017 (1,77%) gegenüber 2016 (107,4) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2018 bis 2021 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer in den ersten beiden Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werden diese nachfolgend auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes mit sieben Nachkommastellen):

Jahr	VPI
2018	107,40
2019	109,30
2020	111,23
2021	113,20
2022	115,20
2023	117,24

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2016 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2019	1,0177
2020	1,0357
2021	1,0540
2022	1,0727
2023	1,0916

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 berücksichtigt.

2.6 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Der Produktivitätsfaktor wurde seitens der Beschlusskammer 4 am 28.11.2018 (Aktenzeichen: BK4-18-056) festgelegt. Er beträgt 0,90 Prozent.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0,0090)^t - 1.$$

2.7 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

2.8 Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

2.9 Volatile Kosten Verlustenergie (VKt)

Die Festlegung der volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode erfolgte mit den Beschlüssen BK8-18/0001-A, BK8-18/0002-A, BK8-18/0003-A, BK8-18/0004-A, BK8-18/0005-A und BK8-18/0006-A.

2.10 Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

III. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2018 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren für die 3. Regulierungsperiode in Höhe von 96,69% ist schon am 05.01.2017 gem. § 24 Abs. 2 ARegV veröffentlicht worden und mithin lange bekannt. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2018 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige

Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2019 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2018 waren dem Netzbetreiber alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenze des Jahres 2019 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2019 als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der dritten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die abzubauen Ineffizienz liegt für die Unternehmen im vereinfachten Verfahren mit 0,66 % im ersten Jahr auch in einem eher niedrigen Bereich. Dem Netzbetreiber war vor Beginn der dritten Regulierungsperiode der für ihn schließlich auch förmlich festgelegte Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 ARegV bekannt, so dass er sich darauf einstellen konnte. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

IV. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

V. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 10**, die **Anlage Aufwandsparemeter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses. Im vereinfachten Verfahren bleiben die Anlagen 5 bis 9 unbelegt, da diese nur im Regelverfahren relevant sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel



Anlage Aufwandsparameter

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.).

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode (2019 bis 2023) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2**.

Die GETEC net delta GmbH & Co. KG war Teil der GETEC-Unternehmensgruppe. Unter dem Dach der GETEC net GmbH (vormals GETEC net AG) bestanden im Jahr 2016 sieben Tochtergesellschaften, die jeweils als Netzbetreiber tätig waren: GETEC net alpha GmbH & Co. KG, GETEC net beta GmbH & Co. KG, GETEC net gamma GmbH & Co. KG, GETEC net delta GmbH & Co. KG, GETEC net epsilon GmbH & Co. KG, GETEC eta net GmbH & Co. KG sowie GETEC net zeta GmbH & Co. KG.

Die GETEC net AG wurde durch Eintragung ins Handelsregister vom 19.02.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in die GETEC net GmbH umfirmiert, wie der Netzbetreiber mit Schreiben vom 07.03.2019 mitgeteilt hat. Im Folgenden wird durchgängig die Gesellschaftsform GmbH verwendet.

Die GETEC-Gruppe betrieb laut der Netzübersicht insgesamt [REDACTED] Teilnetze im Basisjahr 2016. Die im Folgenden aufgeführten [REDACTED] Teilnetze waren im Jahr 2016 der GETEC net delta GmbH & Co. KG zugeordnet und sind bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode (2019 bis 2023) berücksichtigt worden.

Netznummer der GETEC net GmbH	Betriebsnummer	Netzbetreiber	[REDACTED]	KST Intern	Bezeichnung des Teilnetzes	betrieben von der GETEC - Gruppe seit	vom (Datum)	bis (Datum)	Erste Kostenprüfung nach § 6 ARegV im Basisjahr
[REDACTED]									

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 8 C 27/85, NVwZ 1987, 404 f.). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; OLG Stuttgart 202 EnWG 12/13 und 201 EnWG 12/14; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“, Rn. 16). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann

der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2015 und 2016 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Verlustenergie

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2016 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2016 als Preisobergrenze an, welcher sich aus der Festlegung volatile Kostenanteile Verlustenergie vom 20.03.2013 (BK8-12/011) ergibt. Dieser beträgt 3,514 Cent/kWh für das Jahr 2016. Preise oberhalb dieser Grenze lassen sich nicht rechtfertigen. Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie unterhalb der Preisobergrenze fließen bei der Bestimmung der Aufwandsparameter des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 bis 14 ARegV mit ein. Dadurch wird ein notwendiger Anreiz zur effizienten Bewirtschaftung der Verlustenergie und der i.S.d. § 1 Abs. 1 EnWG gebotene preisgünstige, effiziente und

umweltverträgliche Netzplanung und -betriebsführung sowie der Energieeffizienz gesetzt.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 96 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Im Vergleich zum Vorgehen bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde jedoch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,0 \%$]; MS/NS, NS [$< 2,4 \%$]
Ost	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,3 \%$]; MS/NS, NS [$< 3,1 \%$]

Die Beschlusskammer hat folgende Verlustenergiemengen berücksichtigt:

2 Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten für 2016									
Netz- bzw. Umspannebene	Verlustenergie [kWh]	Einspeisungen der Netz- oder Umspannebene gesamt [kWh]	Anteil Verlustenergie an der Nutzbaren Abgabe			Verlustenergie BNetzA [kWh]	Beschaffungspreis		Anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
			Daten NB [%]	Obergrenze BNetzA [%]	BNetzA [%]		NB gem. EHB [ct/kWh]	BNetzA [ct/kWh]	
MS									
NS (inkl. MS/NS)									
Summe									
Kosten		[EUR]							
Angabe Netzbetreiber									
Anerkannter Betrag BNetzA									
Kürzung									

Die Aufgriffsgrenzen werden durch diese Werte nicht überschritten. Es kam daher zu keiner Kürzung der Verlustenergiemengen.

Für die Netzebene Niederspannung (inkl. Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung) hat der Netzbetreiber einen Beschaffungspreis von [REDACTED] angesetzt. Auf Grundlage der Angaben des Netzbetreibers zum Verlustenergiebilanzkreis für das Jahr 2016 im Tabellenblatt „D. Sonstige Daten“ hat die Beschlusskammer die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie in der Netzebene Niederspannung (inkl. Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung) in Höhe von [REDACTED] ermittelt. In Anbetracht der Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED] ergibt sich der rein rechnerische, durchschnittliche Beschaffungswert in der Netzebene Niederspannung (inkl. Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung) in Höhe von [REDACTED] Cent/kWh.

Zur Durchrechnung der Aufwendungen für Verlustenergie setzt die Beschlusskammer demnach den Beschaffungspreis aus der genannten Festlegung in Höhe 3,514 Cent/kWh in allen Netzebenen an.

Die Position ist gemindert um [REDACTED] mit [REDACTED] anzusetzen.

1.1.2. Kosten nach KWK-G (Ziffer 1.1.1.2.2.)

Unter der Position 1.1.1.2.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach KWKG findet eine erfolgsneutrale Umgliederung der KWK-G-Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] statt. Die Aufwendungen sind vom Netzbetreiber ursprünglich in der Position 1.1.2.1. „Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber“ berücksichtigt worden.

Die Aufwendungen und Erträge für Stromeinspeisung durch Betreiber von Anlagen nach dem EEG und dem KWK-G gleichen sich aus. Differenzen werden über die Ertragsseite neutralisiert.

1.1.3. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber (Ziffer 1.1.2.1.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] geltend. Hierunter wurden seitens des Netzbetreibers laut Tabellenblatt „F - Zuordnung der Kontensalden zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung“ unter anderem Aufwendungen für die §19-Umlage [REDACTED], die Offshore-Umlage [REDACTED] und die KWKG Aufwendungen [REDACTED] sowie periodenfremde Erlöse für Netznutzungsentgelte [REDACTED] geltend gemacht.

Die Aufwendungen für die Umlagen werden von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt, da es sich hierbei um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Umsetzung der Umlagen ist nicht Bestandteil des originären Netzgeschäfts. Entsprechend darf diese Position in den Netzkosten keine Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus ist eine erfolgsneutrale Umgliederung KWKG Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] in die Position 1.1.1.2.2. „Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach KWKG“ vorgenommen worden.

Die geltend gemachten periodenfremden Erlöse für Netznutzungsentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] werden nicht berücksichtigt. Periodenfremde Erlöse, die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, sind nicht anzuerkennen. Es handelt sich um Erlöse, die wirtschaftlich nicht zum Basisjahr der Kostenprüfung gehören.

Insofern werden die Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber insgesamt um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.4. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.3.)

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ hat der Netzbetreiber zunächst aufwandsgleiche Kosten für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese setzten sich aus den Pachtentgelten, die an den konzerninternen Verpächter, die GETEC net GmbH, in Höhe von [REDACTED] und an konzernexterne Dritte in Höhe von [REDACTED] entrichtet wurden, zusammen.

Die GETEC net GmbH ist zugleich konzernverbundener Dienstleister des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber hat lediglich für das Jahr 2016 einen Tätigkeitsbericht der GETEC net GmbH für die Elektrizitätsverteilung übermittelt. Im Tätigkeitsbericht für die Elektrizitätsverteilung ist die Pacht mitsamt der Dienstleistungserbringung zusammengefasst. Die Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Bilanz des Tätigkeitsabschlusses werden den einzelnen Strom-Netzbetreibern der GETEC-Gruppe [REDACTED] zugeordnet. Laut dem Kostennachweis der GETEC net GmbH sind die Kosten der Sparte Elektrizitätsverteilung zu [REDACTED] der GETEC net delta GmbH & Co. KG zugewiesen worden.

Mittels der Erhebungsbögen für Verpächter und Dienstleister hat der Netzbetreiber die Abgrenzung der Kosten zwischen der Pacht und der Dienstleistungserbringung aufgezeigt. Für die Pachtkalkulation wurden vom Netzbetreiber die Bilanzpositionen wie „Anlagevermögen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten“ und die entsprechenden Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung wie „Fremdkapitalzinsen“ und „Abschreibungen“ einbezogen.

Der Netzbetreiber hat im Erhebungsbogen für den Verpächter, die GETEC net GmbH, eine Kostensumme in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Im Erhebungsbogen der GETEC net GmbH wurden desweiteren auch die historischen Anschaffungs-

und Herstellungskosten für die elektrotechnischen Mittel-/ Niederspannungsverteilanlagen der konzernexternen Dritten angesetzt.

Für die Prüfung und die Anerkennung der kalkulatorischen Abschreibungen und der Eigenkapitalverzinsung für die elektrotechnischen Mittel-/ Niederspannungsverteilanlagen der [REDACTED] sind grundsätzlich gesonderte Erhebungsbögen einzureichen.

Im Anhörungsgespräch am 11.09.2020 wurde jedoch vereinbart, dass die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Anlagen [REDACTED] im Erhebungsbogen der GETEC net GmbH integriert werden, um eine Vielzahl an Verpächter-Erhebungsbögen zu vermeiden. Nach § 5 Abs.1 StromNEV ist ausschließlich auf Kosten in Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes abzustellen. Daher findet immer ein Abgleich der kalkulatorisch ermittelten Kosten für die an [REDACTED] entrichteten Pachtentgelte mit den tatsächlich gezahlten Entgelten nach § 5 Abs.1 StromNEV statt.

Auf Grundlage des Erhebungsbogens der GETEC net GmbH unter Beachtung der kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ergibt sich insgesamt ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED]. Darin sind kalkulatorischen Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur [REDACTED] enthalten. Demzufolge ergeben sich kalkulatorische Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur der GETEC net GmbH [REDACTED].

Die Beschlusskammer hat die geltend gemachten Kosten für überlassene Netzinfrastruktur durch [REDACTED] gekürzt. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur der [REDACTED] Verpächter, die GETEC net GmbH, wird unter Gliederungspunkt 1.6.1.1. ausgeführt.

Der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die überlassene Netzinfrastruktur der GETEC net GmbH in Höhe von [REDACTED] liegt jedoch oberhalb des im Jahr 2016 tatsächlich gezahlten Entgeltes [REDACTED]

In einem solchen Fall ist ausschließlich auf die Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes nach § 5 Abs.1 StromNEV abzustellen.

Der Netzbetreiber hat mit den Schreiben vom 27.07.2020 und 21.03.2021 zu den gezahlten Pachtentgelten Stellung genommen und beantragt die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur der GETEC net GmbH in Höhe insgesamt von [REDACTED] anzusetzen.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass die kalkulatorischen Anschaffungs-/Herstellungskosten des Sachanlagevermögens [REDACTED] zu niedrig angesetzt wurden. Die Höhe der abgerechneten Pachtentgelte ergibt sich aus der Berechnung der Kapitalkosten. [REDACTED]

[REDACTED] Richtigerweise hätte das kalkulatorische Sachanlagevermögen aus dem Verpächterbogen der GETEC net delta GmbH & Co. KG im Tabellenblatt „B2. Kalk._SAV“ bei der Berechnung der Pachtentgelte angesetzt werden müssen.

Den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers [REDACTED] hat der Netzbetreiber vorgelegt. Der Bestätigungsvermerk wurde darüber erteilt, dass erheblich geringere historische Anschaffungs-/Herstellungskosten für die Kalkulation der Pachtentgelte des Jahres 2016 für die GETEC net delta GmbH & Co. KG um in Summe [REDACTED] angesetzt wurden und eine daraus folgende Differenz des Pachtentgelts in Höhe von [REDACTED] festzustellen ist.

Der Anlage zum Bestätigungsvermerk ist zu entnehmen, dass [REDACTED] der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten für die Kalkulation der Pachtentgelte des Jahres 2016 für die GETEC net delta GmbH & Co. KG nicht berücksichtigt wurden. Davon sind [REDACTED] die historischen

Anschaffungs-/Herstellungskosten des Sachanlagevermögens der GETEC net GmbH. Dem Erhebungsbogen für den Verpächter ist zu entnehmen, dass die kalkulatorischen Anschaffungs-/Herstellungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens (Kapitalkosten) entscheidend für die Bestimmung der Höhe der abgerechneten Pachtentgelte sind.

Nach der Korrektur der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten ergeben sich Pachtentgelte in Höhe von insgesamt [REDACTED]. Der Differenzbetrag des Pachtentgelts für das Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] erstattet. Die Rechnung [REDACTED] wurde der Beschlusskammer ebenso übermittelt.

In der Anlage 1 zur Stellungnahme vom 27.07.2020 hat der Netzbetreiber eine Tabelle beigefügt, in der das kalkulatorische Sachanlagevermögen aus dem Verpächterbogen mit dem kalkulatorischen Sachanlagevermögen, [REDACTED] gegenübergestellt wird.

Aus der Anlage 1 ist zu erkennen, dass das Sachanlagevermögen mit Zugang bis zum Jahr 2016 bei der Kalkulation der abgerechneten Pachtentgelte im Jahr 2016 zugrunde lag. Die Änderung der Berechnungssystematik der Pachtentgelte ist aus der Anlage 1 nicht festzustellen. Es sind lediglich die Abweichungen [REDACTED] festzustellen. Dabei betrifft es überwiegend das Sachanlagevermögen [REDACTED].

Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 StromNEV gibt eine Obergrenze für die anzuerkennenden Kosten vor, gestattet dem Netzbetreiber aber nicht, Kosten geltend zu machen, die bei Netzbetreiber nicht anfallen (vgl. Mohr, in: Säcker (Hrsg.). Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 3, 4. Auflage 2018, § 4 StromNEV, Rn. 21).

Die Differenz des Pachtentgeltes für das Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] ist im [REDACTED] dem Netzbetreiber in Rechnung gestellt worden. Somit fallen aufgrund der nach § 4 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegV gebotenen Basisjahrbetrachtung die über die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2016 hinausgehenden Kosten des Verpächters tatsächlich beim Netzbetreiber an, die [REDACTED] einzufließen haben.

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode wird nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016 ermittelt.

Für die Bewertung des Anlagevermögens sind grundsätzlich die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten – wie sie sich in der Bilanz widerspiegeln – maßgeblich. Die Beschlusskammer sieht in diesem Fall eine Anpassung als gerechtfertigt an, [REDACTED] Um eine ansonsten erforderliche Berichtigung [REDACTED] zu vermeiden, erkennt die Beschlusskammer in [REDACTED] der Pachtentgelte für das Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] als die Kosten des Basisjahres 2016 an. Damit wird keine Präjudizentscheidung für weitere Fälle getroffen. In diesem Einzelfall wurde die erhebliche Abweichung ausreichend dargelegt.

Im Ergebnis werden die ursprünglich vom Netzbetreiber geltend gemachten Kosten für die Pachtentgelte für überlassene Netzinfrastuktur der GETEC net GmbH in Höhe von [REDACTED]

Der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die überlassene Netzinfrastuktur der GETEC net GmbH liegt bei [REDACTED] Dieser Betrag wird für die überlassene Netzinfrastuktur der GETEC net GmbH im Ausgangsniveau berücksichtigt. Zusätzlich werden unter Position 1.1.2.4. die zum Beginn dieses Gliederungspunktes beschriebenen Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur durch [REDACTED] berücksichtigt.

1.1.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Ziffer 1.1.2.4.)

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung von Dienstleistungskosten wird durch § 4 Abs. 5a StromNEV begrenzt. Die Vorschrift hat das Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für Fallkonstellationen zu schaffen, in denen Netzbetreiber die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert haben (BR-Drs. 296/16, S. 14 ff.).

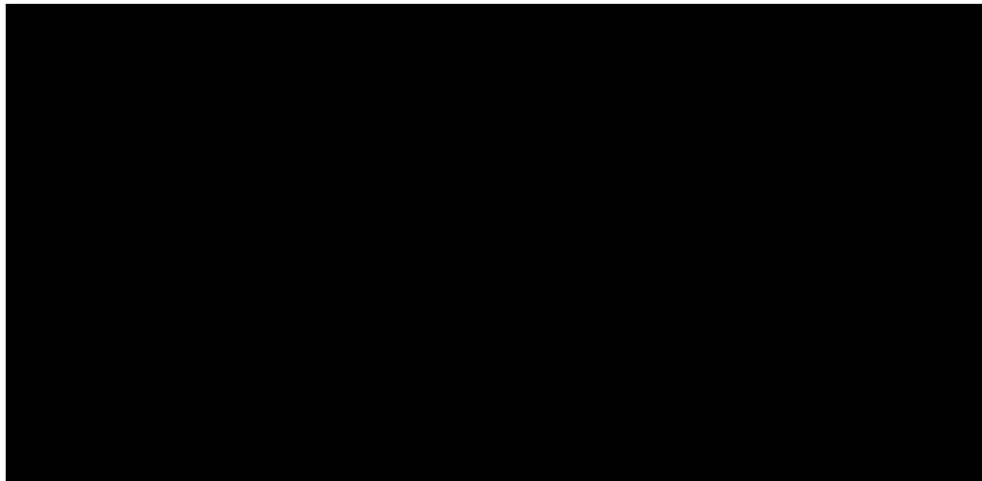
Dabei wird zwischen Leistungen, die durch ein verbundenes Unternehmen erbracht werden, und solchen, die von fremden Dritten in Anspruch genommen werden, unterschieden. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Dienstleistungen eines verbundenen Unternehmens sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der StromNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 17). Durch § 4 Abs. 5a S. 2 StromNEV wird somit die bisherige behördliche Praxis einer Kostenprüfung beim konzernverbundenen Dienstleister nach den Maßstäben von StromNEV und ARegV bestätigt. Kosten für Dienstleistungen durch fremde Dritte, sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde.

Für beide Konstellationen bildet § 4 Abs. 5a StromNEV lediglich eine Obergrenze. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV weiterhin nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Hinsichtlich der Dienstleistungskosten folgt daraus, dass die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten müssen. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen.

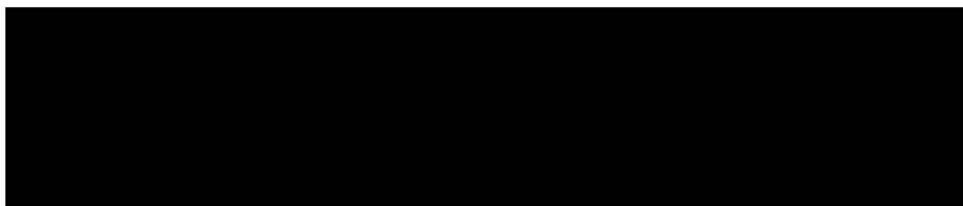
Unter dieser Position macht der Netzbetreiber Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung in Höhe von insgesamt [REDACTED] geltend. Diese bestehen laut dem Bericht des Netzbetreibers gemäß § 28 StromNEV zum einen aus den Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung und für die Abwicklung des Messstellenbetriebs durch den Dienstleister 1, die GETEC net GmbH, in Höhe von insgesamt [REDACTED] und zum anderen aus Aufwendungen für die technischen Dienstleistungen durch den Dienstleister 2, die GETEC AREALNETZ GmbH, in Höhe von [REDACTED]

Dienstleister 1, GETEC net GmbH:

Es wurde lediglich der Dienstleistungsvertrag zwischen der GETEC net alpha GmbH & Co. KG und der GETEC net GmbH vom 10.06.2015 der Beschlusskammer übermittelt. Laut dem Dienstleistungsvertrag umfassen die kaufmännischen Dienstleistungen die folgenden Aufgaben:



Die Aufgaben der GETEC net GmbH im Rahmen der Messdienstleistung/des Messstellenbetriebs sind:



Anlage Aufwandsparameter

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Gestaltung der Dienstleistungsverträge zwischen der GETEC net GmbH und den Netzbetreibern der GETEC-Gruppe nach einem gleichen Muster abläuft.

Die der Elektrizitätsverteilung der GETEC net GmbH zugeordneten netzbezogenen Kosten wurden [REDACTED] Die Aufteilung der [REDACTED] ist in der Anlage 1.3 des Tätigkeitsabschlusses für die Elektrizitätsverteilung für das Jahr 2016 dargestellt. Die Anlage 1.3 stellt den Kontenplan der GETEC net GmbH dar und gibt einen Überblick über die Höhe der einzelnen Kostenarten und über deren [REDACTED] Verteilung auf die einzelnen Verteilernetzbetreiber. Die netzbezogenen Kosten der GETEC net GmbH verteilen sich demgemäß nach den folgenden [REDACTED] auf die einzelnen Verteilernetzbetreiber:

GETEC net alpha GmbH & Co. KG	GETEC net beta GmbH & Co. KG	GETEC net delta GmbH & Co. KG	GETEC net epsilon GmbH & Co. KG	GETEC net gamma GmbH & Co. KG	GETEC net zeta GmbH & Co. KG	GETEC net eta GmbH & Co. KG	Summe
[REDACTED]							

Laut dem Bericht der GETEC net delta GmbH & Co. KG gemäß § 28 StromNEV sind die Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung inklusive der Abwicklung des Messstellenbetriebs durch den Dienstleister GETEC net GmbH mit insgesamt [REDACTED] in der Position 1.1.2.4. „Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ angesetzt worden.

Den vom Netzbetreiber übermittelten Erhebungsbogen für den Dienstleister 1, die GETEC net GmbH, in dem die Kosten für die kaufmännischen Dienstleistungen sowie für die Abwicklung des Messstellenbetriebs lediglich in Höhe von [REDACTED] dargelegt sind, hat die Beschlusskammer unter Beachtung der kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV geprüft. Es ergibt sich demgemäß ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED]

Die Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung inklusive der Abwicklung des Messstellenbetriebs durch den Dienstleister GETEC net GmbH wurden daher um [REDACTED] gekürzt.

Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

Dienstleister 2, GETEC AREALNETZ GmbH:

Die GETEC AREALNETZ GmbH war bis zum 31.12.2017 eine 100 %-ige Tochter der GETEC net AG. Die GETEC Arealnetz GmbH wurde rückwirkend zum 01.01.2018 mit der GETEC net GmbH verschmolzen.

Es wurde lediglich der Dienstleistungsvertrag zwischen der GETEC net alpha GmbH & Co. KG und der GETEC AREALNETZ GmbH vom 11.12.2014 an der die Beschlusskammer übermittelt. Laut dem Dienstleistungsvertrag bestehen die technischen Dienstleistungen darin, dass die GETEC AREALNETZ GmbH die [REDACTED] übernimmt. Die [REDACTED] von der GETEC AREALNETZ GmbH organisiert und durchgeführt. Die [REDACTED] liegen ebenso im Verantwortungsbereich der GETEC AREALNETZ GmbH. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Gestaltung des Dienstleistungsvertrages zwischen der GETEC AREALNETZ GmbH und den Netzbetreibern der GETEC-Gruppe nach einem gleichen Muster abläuft.

Laut dem Bericht des Netzbetreibers gemäß § 28 StromNEV sind die Aufwendungen für die seitens der GETEC AREALNETZ GmbH erbrachten technischen Dienstleistungen in Höhe von [REDACTED] unter der Position 1.1.2.4. „Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ angesetzt worden. Im Erhebungsbogen für den Dienstleister 2, die GETEC AREALNETZ GmbH sind demgegenüber Kosten für technische Dienstleistungen in Höhe von [REDACTED] dargelegt. Die im Erhebungsbogen dargelegten Kosten hat die Beschlusskammer unter Beachtung der kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV geprüft. Es ergibt sich demnach ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED]. Die Aufwendungen für die seitens der GETEC AREALNETZ GmbH erbrachten technischen Dienstleistungen wurden daher um [REDACTED] gekürzt.

Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

1.1.6. Sonstiges (Ziffer 1.5.14)

Der Netzbetreiber macht unter dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese umfassen u. a. periodenfremde Aufwendungen der GETEC Gruppe in Höhe von [REDACTED]

Periodenfremde Aufwendungen, die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, sind nicht anzuerkennen. Die periodenfremden Aufwendungen der GETEC Gruppe in Höhe von [REDACTED] sind ebenfalls vollständig zu kürzen.

Kosten für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme:

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden. Der Netzbetreiber hat gegenüber der Bundesnetzagentur die Übernahme der Funktion des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erklärt.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ist der Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG verpflichtet, einen testierten Tätigkeitsabschluss über die Tätigkeiten des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme vorzulegen. Einen solchen Tätigkeitsabschluss hat der Netzbetreiber nicht vorgelegt.

Darüber hinaus trägt der Netzbetreiber vor, es seien ihm im Jahr 2016 keine Kosten für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme entstanden. Dem entsprechend hat der Netzbetreiber in Spalte G des Tabellenblatts „A.1.a.“ bzw. „A.2.a“ keine Werte angegeben.

Es ist zu beachten, dass dem Netzbetreiber mit Wirkung zum 01.01.2017 eine wesentliche neue Marktrolle durch das MsbG übertragen wurde. Vorbereitende Projekte für die Implementierung der dafür notwendigen Prozesse dürften bereits flächendeckend im Jahr 2016 durchgeführt worden sein. Dazu zählen insbesondere IT-Projekte. Auch anlässlich des Festlegungsverfahrens BK6-16-200 dürfte bereits im Jahr 2016 eine intensive konzeptionelle Auseinandersetzung mit den erforderlichen Prozessen erfolgt sein. Dies alles spricht dafür, dass bereits im Jahr 2016 Kosten für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme entstanden sind.

Gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 27.07.2020 sind Kosten für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in Höhe von [REDACTED] angefallen. Die Position 1.5.14 wird um weitere [REDACTED] gekürzt.

1.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierte, sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierte Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1. Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte. Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts Anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode (2011) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2012 bis 2016 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes, etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer

Anlage Aufwandsparameter

- a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
- a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995
- a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
 - b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2016 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2016 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2016. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2016) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2016 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2016 relevanten Preisindizes sind wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Hinweise und Konsultationen“ → „Preisindizes zur Bestimmung von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2016 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2016 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundesstarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOelt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 3-4** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

1.2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 3-1**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3-1**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 3-2**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 3-2**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 3-3 und 3-4**.

Anlagen 3-1 bis 3-4 gibt es nur beim Verpächter und beim Dienstleister 1.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV;
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2016 und der Jahresabschreibung 2016 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist. Anlagen im Bau unterliegen nicht der kalkulatorischen Abschreibung. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschluss v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),

- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 4** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 4**.

1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK	
+ Betriebsnotwendige Finanzanlagen	
+ Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen	
+ Grundstücke zu historischen AK/HK	
= Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)	
– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
– Abzugskapital	
– Verzinsliches Fremdkapital	
= Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)	

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 4**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschluss v. 25.04.2017, EnVR 17/16, S. 14 ff).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die in § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG (a.F.) bzw. § 6b EnWG (n.F.) aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Das Finanzanlage- und Umlaufvermögen muss sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten.

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Positionen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Das vorzuhaltende Umlaufvermögen muss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV betriebsnotwendig sein. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu beweisen (vgl. BGH, Beschluss v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rz. 8, 20ff.;

BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 23; BGH, Beschluss v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rz. 42; BGH, Beschluss v. 05.10.2010, EnVR 49/09, Rz. 16). Hierzu muss der Netzbetreiber darlegen, welche kurzfristigen Verbindlichkeiten, Aufwendungen oder laufenden Kosten des Netzbetriebs er bedienen muss, die einen Bestand an liquiden Mitteln und kurzfristig realisierbaren Forderungen rechtfertigen (vgl. BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 25).

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen dient nicht der ineffizienten Hortung von Liquidität. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. BFH, Urteil v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10; Urteil v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u.a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnisse und geleisteten Anzahlungen.

1.3.1.3.2.2. Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände

Die Forderungen aus dem EEG- und KWKG-Wälzungsmechanismus im Anfangsbestand und im Endbestand, wie auch die entsprechenden Verbindlichkeiten, sind zu kürzen. In den Forderungen und Verbindlichkeiten der Bilanz des Netzbetreibers sind laut E-Mail vom 13.02.2020 keine Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG bzw. des KWKG zurückzuführen sind.

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass die geltend gemachten verbleibenden Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände betriebsnotwendig sind. Es wäre eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs im Basisjahr erforderlich gewesen. Hierbei hätte der Netzbetreiber die konkreten Mittelzuflüsse und -abflüsse darlegen müssen (vgl. BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 25; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 [V], Rn. 64 ff. – juris). Dem Netzbetreiber ist ein entsprechender Nachweis nicht gelungen. Daher ist die Beschlusskammer befugt, aufgrund allgemeiner Kennzahlen pauschale Ansätze zugrunde zu legen (BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20 f.).

Für die verbleibenden Forderungen, Wertpapiere und Kassenbestände werden Bestände in Höhe von 1/12 der Erlösobergrenze des Jahres 2016 anerkannt. Unter Berücksichtigung des pauschalen Ansatzes ergibt sich eine Kürzung der Forderungen, in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand (31.12.2015) und [REDACTED] im Endbestand (31.12.2016).

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil war § 247 Abs. 3 HGB a.F. Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden.

Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens. Der Steueranteil umfasst dabei bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 13,65 % (Messzahl: 3,5%; durchschnittlicher Hebesatz Deutschland: 390 %). Daraus ergibt sich ein als Richtwert anzusetzender Steuerfaktor von 29,48 %. Dieser kann jedoch je nach Gewerbesteuerhebesatz des Netzbetreibers variieren.

Der Netzbetreiber hat keinen Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil geltend gemacht.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.5. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz); zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2. S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.5.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.5.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Die Bestände der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind beim Verpächter, der GETEC net GmbH, berücksichtigt.

1.3.1.6. **Verzinsliches Fremdkapital**

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

1.3.1.7. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)**

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus **Anlage 3-3**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus **Anlage 4**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 4**.

1.3.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

- Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)*
- + *Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)*
- + *Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK*
- + *Grundstücke zu historischen AK/HK*
- + *betriebsnotwendige Finanzanlagen*
- + *betriebsnotwendiges Umlaufvermögen*
- = **Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)**
- *Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil*
- *Abzugskapital*
- *Verzinsliches Fremdkapital*
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)**

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz

zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4**.

1.3.3. **Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils**

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

$$\begin{aligned} & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK} \\ / & [\text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{Tagesneuwerten} * \text{Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 \%)} \\ + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{historischen AK/HK} * \text{Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 \%)} \\ + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK}] \\ = & \underline{\text{Anteil SAVneu}} \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 4**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss v. 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} & BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 6,91 \% \\ & + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 5,12 \% \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen. Mit Beschluss v. 25.04.2017, EnVR 17/16 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die gleichlautende Regelung des § 7 Abs. 7 GasNEV in Einklang mit den Vorgaben des EnWG steht.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufsrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken-Pfandbriefe	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Ø Reihen
	[in %]	[in %]	[in %]	[in %]
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
2016	0,2	2,1	0,0	
Ø 10 Jahre	2,16	3,97	2,02	2,72

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2007 bis 2016 einen durchschnittlichen Zinssatz von 2,72 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 4**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4**.

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II > 40\% * 2,72\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. Erlöse aus EEG (Ziffer 5.7.2.)

In der Position 5.7.2. Erlöse aus EEG findet eine erfolgsneutrale Umgliederung in Höhe von [REDACTED] statt. Die Erlöse wurden ursprünglich vom Netzbetreiber in der Position 5.7.4. „sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)“ berücksichtigt.

Es handelt sich um durchlaufende Posten. Daher wurden die Erträge aus EEG um [REDACTED] zusätzlich vermindert.

1.5.2. Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) (Ziffer 5.7.4.)

Der Netzbetreiber macht sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) in Höhe von [REDACTED] geltend. Hierunter wurden seitens des Netzbetreibers Erlöse aus EEG in Höhe von [REDACTED] die Erlöse aus Differenzbilanzkreisabweichungen in Höhe von [REDACTED] und gemäß dem Schreiben vom 24.09.2020 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen für die Konzessionsabgabe des Jahres 2015 in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Die EEG-Erlöse in Höhe von [REDACTED] wurden in die Position „Erlöse aus EEG“ (Ziffer 5.7.2.) umgegliedert.

Die Erlöse aus Differenzbilanzkreisabweichungen in Höhe von [REDACTED] werden bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nicht berücksichtigt (OLG München, Beschluss v. 07.07.2016, Kart 1/15, Rn. 25 ff.).

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Daher wurden Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen für die Konzessionsabgabe des Jahres 2015 in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

1.6. Ermittlung der Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen durch konzernverbundene Dritte

Sämtliche unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen sind grundsätzlich auch auf Kosten, die auf Grund einer Inanspruchnahme eines Verpächters oder eines konzernverbundenen Dienstleisters entstehen, unter Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV anwendbar.

Bei der Überprüfung der angesetzten Kosten ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter und Verpächter bzw. Dienstleister jeweils gesondert nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 94/14 [V], S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 16/13 [V], S. 26 ff.). Verpächter und Dienstleister erhalten eine Vergütung, die den korrespondierenden eigenen Aufwendungen entsprechen sollte. Werden die Vergütungen vorgangsbezogen weiterbelastet, ist diesen Weiterbelastungen lediglich der Charakter eines durchlaufenden Postens beizumessen. Nicht der Selbstorganisation geschuldete Zahlungsschwankungen sind darüber hinaus für einen Verpächter bzw. Dienstleister generell nicht erkennbar. Liquide Mittel sind somit generell nicht betriebsnotwendig. Da der Netzbetreiber aufgrund seiner Betriebsverantwortung die im Übrigen benötigte Liquiditätsreserve im Netzbetrieb selber vorhält, kann im Gesamtkontext beim Verpächter bzw. Dienstleister daher außerhalb eines Vorratsvermögens kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden.

Die Prüfung erfolgt für jeden Verpächter und konzernverbundenen Dienstleister anhand separater Erhebungsbögen jeweils gesondert. So wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt oder das Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung durch den Netzbetreiber übersteigt. Die Beschlusskammer hat eine Prüfung der folgenden Verpächter und Dienstleister durchgeführt:

1.6.1. GETEC net GmbH - Verpächter

Der Netzbetreiber hat von der GETEC net GmbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2 bis 4 - Verpächter 1**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.1.1. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.3.)

Unter dieser Position werden Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Es handelt sich dabei um [REDACTED]

Folgende Subpachtnetze sind beim Netzbetreiber zum 31.12.2016 mit den aufgeführten Pachtentgelten vorhanden:

[REDACTED]	Projektname	Mandant	Pachtentgelt
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind jedoch nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Für die Prüfung und die Anerkennung der kalkulatorischen Abschreibungen und der Eigenkapitalverzinsung für die elektrotechnischen Mittel-/ Niederspannungsverteilanlagen, [REDACTED] sind daher gesonderte Verpächter-Erhebungsbögen [REDACTED] einzureichen.

Im Anhörungsgespräch am 11.09.2020 wurde jedoch vereinbart, dass die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [REDACTED] für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten im Erhebungsbogen des Verpächters GETEC net GmbH integriert werden, um eine Vielzahl an Verpächter-Erhebungsbögen zu vermeiden. Nach § 5 Abs.1

Anlage Aufwandsparameter

StromNEV ist ausschließlich auf Kosten in Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes abzustellen. Daher findet immer ein Abgleich der kalkulatorisch ermittelten Kosten [REDACTED]

[REDACTED] Pachtentgelte mit den tatsächlich gezahlten Entgelten nach § 5 Abs.1 StromNEV statt.

Auf Grundlage der Angaben zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [REDACTED] im Verpächterbogen der GETEC net GmbH im Tabellenblatt „B2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen“ bestimmt die Beschlusskammer die kalkulatorischen Kosten für die Überlassung der Netzinfrastruktur [REDACTED]

Die Sachanlagen werden ab dem Jahr der jeweiligen Aufnahme [REDACTED] für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Restwerte [REDACTED] nicht herangezogen, da diese sich laut der vorgelegten Pachtverträge im Eigentum der GETEC net GmbH befinden und somit kein Pachtgegenstand sind.

Die folgende Tabelle weist die kalkulatorischen Abschreibungen der [REDACTED] aus:

[REDACTED]						
[REDACTED]	[REDACTED]	betrieben seit	Abschreibung der Altanlagen zu AK/HK	Abschreibung der Altanlagen zu TNW	Abschreibung der Neuanlagen	Summe Abschreibungen
[REDACTED]						

Die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen der [REDACTED] sind in der nächsten Tabelle dargestellt:

[REDACTED]	Altanlagen 01.01.2016	Altanlagen 31.12.2016	Mittelwert Altanlagen	Altanlagen zu TNW 01.01.2016	Altanlagen zu TNW 31.12.2016	Mittelwert TNW	Neuanlagen 01.01.2016	Neuanlagen 31.12.2016	Mittelwert Neuanlagen
[REDACTED]									

Anlage Aufwandsparameter

Die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt für [REDACTED] nach den in der **Anlage 4** aufgeführten Maßgaben, wie auch der untenstehenden Abbildung zu entnehmen ist:

Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV	Anteil Neuanlagen an SAV	Eigenkapitalzinsatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%
[REDACTED]			Eigenkapitalzinsatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%

[REDACTED]	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV	Eigenkapital <40%	davon Neuanlagen	davon Altanlagen	kalk. Eigenkapitalverzinsung	kalk. Gewerbesteuer
[REDACTED]						

Die gesamten anererkennungsfähigen kalkulatorischen Kosten [REDACTED]

[REDACTED] sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

[REDACTED]	Summe Abschreibungen	kalk. Eigenkapitalverzinsung	kalk. Gewerbesteuer	berücksichtigte kalk. Kosten in den Pos. 2, 3 und 4 im Verpächterbogen	Pachtentgelt gezahlt
[REDACTED]					

Aus der aufgeführten Berechnung ist ersichtlich, dass die Beschlusskammer die nach StromNEV ermittelten kalkulatorischen Kosten für die Überlassung [REDACTED] [REDACTED] bereits in den Positionen 2, 3 und 4 der **Anlage 2** (Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer der GETEC net GmbH) in Gesamthöhe von [REDACTED] berücksichtigt hat. Um eine doppelte Berücksichtigung der Kosten auszuschließen, wird die Position 1.1.2.3. um den gezahlten Betrag für [REDACTED]

Anlage Aufwandsparameter

Die nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelten Kosten der [REDACTED] liegen jedoch oberhalb der tatsächlich gezahlten Entgelte. In diesem Fall ist ausschließlich auf die Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes nach § 5 Abs.1 StromNEV abzustellen. Daher sind die kalkulatorischen Kosten [REDACTED] in Höhe von insgesamt [REDACTED] zu kürzen. Anstelle der Kürzung der kalkulatorischen Kosten unter den Positionen 2, 3 und 4 der **Anlage 2** setzt die Beschlusskammer die Erlöse in Höhe von [REDACTED] in der Position 1.1.2.3. als Ausgleich an.

Die Bestimmung der kalkulatorischen Kosten für die Überlassung der Netzinfrastruktur [REDACTED] erfolgt analog zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten [REDACTED]. Die folgende Tabelle weist die kalkulatorischen Kosten für die Überlassung der Netzinfrastruktur der [REDACTED] aus, die in die kalkulatorischen Kosten für die von der GETEC net GmbH überlassene Netzinfrastruktur, verteilt auf die Positionen 2, 3 und 4 der **Anlage 2**, einfließen.

[REDACTED]	[REDACTED]	betrieben seit	Summe Abschreibungen	kalk. Eigenkapitalverzinsung	kalk. Gewerbesteuer	berücksichtigte kalk. Kosten in den Pos. 2, 3 und 4 im Verpächterbogen
[REDACTED]						

1.6.1.2. Zinsen gegenüber Kreditinstituten (Ziffer 1.3.3)

Aus Gründen einer sachgerechten Kostenzuordnung findet unter der Position 1.3.3 eine Zuführung der ursprünglich im Dienstleisterbogen geltend gemachten Kosten für Avalprämien in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2016 statt. Die Beschlusskammer sieht es als sachgerecht an, die Aufwendungen für Avalprämien dem Pachtbereich zuzuordnen, da diese im Zusammenhang mit der Aufnahme des Fremdkapitals angefallen sind.

1.6.1.3. Sonstiges (Ziffer 1.5.14)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten für die Verschrottung von Messtechnik in Höhe von [REDACTED] geltend.

Mit Schreiben vom 24.09.2020 hat der Netzbetreiber zu den Kosten für die Verschrottung von Messtechnik Stellung genommen. Er hat die Entwicklung der Kosten im Zeitablauf in der GETEC net GmbH dargestellt. Laut seiner Darstellung sind die Kosten lediglich im Jahr 2014 in Höhe von [REDACTED] und im Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] angefallen. In den Jahren 2012, 2013 und 2015 sind keine Kosten angefallen. Von den Kosten in Höhe von [REDACTED] wurden im Jahr 2016 [REDACTED] der GETEC net delta GmbH & Co. KG zugewiesen.

In einer Gesamtbetrachtung stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2016 angefallenen Aufwendungen für die Verschrottung von Messtechnik in der GETEC net GmbH beträgt [REDACTED]. Davon sind [REDACTED] der GETEC net delta GmbH & Co. KG zuzuweisen. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] über dem Durchschnittswert. Es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Der Netzbetreiber konnte auch im Rahmen der Stellungnahme nicht nachweisen, dass es sich bei den angesetzten Kosten in Höhe von [REDACTED] um einen repräsentativen Wert für die gesamte vierte Regulierungsperiode handelt.

Die für das Jahr 2016 geltend gemachten Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach bereinigt und lediglich im Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2016 berücksichtigt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um [REDACTED] gekürzt.

1.6.1.4. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Ausführungen unter Ziffer 1.2. gelten für den Verpächter, die GETEC net GmbH, in gleicher Weise.

1.6.1.5. Eigenkapitalverzinsung

Die Ausführungen unter Ziffer 1.3. gelten für den Verpächter, die GETEC net GmbH, in gleicher Weise.

1.6.1.5.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnisse und geleisteten Anzahlungen.

Um eine sachgerechte Zuordnung sicherzustellen, werden unter der Position 5.1. „Vorräte“ die ursprünglich im Dienstleistererhebungsbogen angegebenen Bestände für die Vorräte berücksichtigt. Laut dem Schreiben des Netzbetreibers vom 13.02.2020 handelt sich hierbei um die Zähler und Wandler, die für den schnellen und effizienten Einbau und Austausch vorgehalten werden. Die Beschlusskammer sieht es als sachgerecht an, die Vorratsbestände an Zählern und Wandlern dem Pachtbereich zuzuordnen.

Der Anfangsbestand (31.12.2015) beträgt [REDACTED] und der Endbestand (31.12.2016) [REDACTED]

1.6.1.5.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Der Verpächter hat den Anfangs- und den Endbestand mit den handelsrechtlichen Werten des Jahresabschlusses im Tabellenblatt „B1. Kalkulatorisches Eigenkapital“ angegeben. Die Beschlusskammer hat stattdessen die kalkulatorischen Werte angesetzt. Der Anfangsbestand (31.12.2015) beträgt demnach [REDACTED] und der Endbestand (31.12.2016) [REDACTED]

1.6.1.6. Kostenmindernde Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.6.1.6.1. Erträge aus Auflösungen von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (Ziffern 5.3.1. und 5.3.2.)

Die Positionen beinhalten die Erträge aus der Auflösung erhaltener Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Strom-NEV ist die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Der Verpächter hat die Position mit [REDACTED] angesetzt. Entsprechend den Angaben des Netzbetreibers im Tabellenblatt B3. Auflösung von Baukostenzuschüssen ist der vom Verpächter angesetzte Auflösungsbetrag für Netzanschlusskostenbeiträge und für Baukostenzuschüssen mit insgesamt [REDACTED] zu berücksichtigen.

Die Hinzurechnungen wurden hierbei [REDACTED] auf die Netzanschlusskostenbeiträge und die Baukostenzuschüsse verteilt.

1.6.2. GETEC net GmbH - Dienstleister 1

Der Netzbetreiber hat von der GETEC net GmbH Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2 bis 4 Dienstleister 1**. Im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.2.1. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – Sonstiges (Ziffer 1.3.5.)

Unter der Position „Sonstiges“ macht der Dienstleister Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese bestehen laut Tätigkeitsabschluss für die Elektrizitätsverteilung Anlage 1.3 „Verteilung der Netzkosten auf die Verteilnetzbetreiber der GETEC net AG“ u. a. aus Kosten für Avalprämien in Höhe von [REDACTED] und aus dem Zinsaufwand für die Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von [REDACTED]

Um eine sachgerechte Kostenzuordnung sicherzustellen, findet unter der Position 1.3.5 eine Umgliederung der geltend gemachten Kosten für Avalprämien in Höhe von [REDACTED] in die Aufwendungen des Pachtbereichs statt, da diese im Zusammenhang mit der Aufnahme des Fremdkapitals angefallen sind.

Aus der Position 1.3.5. „Sonstiges“ wird die Zinszuführung zu den Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer 8 in die Position „Zinszuführungen zu Rückstellungen“ 1.3.4. umbucht.

1.6.2.2. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.7.)

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen überwiegend um Kosten, die keinen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vornherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb.

Der Netzbetreiber hat in dieser Position gemäß der Stellungnahme von 27.07.2020 u. a. Kosten für Visitenkarten in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Kosten für die Visitenkarten werden in voller Höhe anerkannt.

1.6.2.3. Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.9.)

Unter dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachweislich betriebsnotwendigen Kosten für Bewirtung und Geschenke zu verbuchen. Die Betriebsnotwendigkeit der in Ansatz gebrachten Kosten für Bewirtung und Geschenke in Höhe von [REDACTED] konnte von dem Netztreiber nicht hinreichend dargelegt werden.

Die Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke sind nicht zu berücksichtigen.

1.6.2.4. Sonstiges (Ziffer 1.5.14.)

In der Position 1.5.14. macht der Dienstleister Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese umfassen u. a. die folgenden Aufwendungen:

Netzkosten der GETEC net AG 2016	Getec	GETEC net
	net	delta GmbH &
	GmbH	Co. KG
[REDACTED]		

Die Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] werden nicht anerkannt.

Bei dem Konto [REDACTED] mit einem Betrag in Höhe von [REDACTED] und beim Konto [REDACTED] mit einem Betrag in Höhe von [REDACTED] handelt sich um nicht betriebsnotwendige Kosten. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV sind Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetriebs entsprechen (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit). Die geltend gemachten Kosten sind daher vollständig zu kürzen.

Im Jahr 2016 hat der Netzbetreiber desweiteren Kosten für den sonstigen betrieblichen Aufwand in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Der Beschlusskammer sind lediglich Angaben zu den der GETEC net alpha GmbH & Co. KG im Jahr 2015 zugeordneten Kosten für den sonstigen betrieblichen Aufwand bekannt. Gemäß dem Schreiben des Netzbetreibers vom 13.02.2020 betragen die der GETEC net alpha GmbH & Co. KG zugeordneten Kosten für den sonstigen betrieblichen Aufwand [REDACTED] im Jahr 2015. Laut dem Kostennachweis der GETEC net GmbH sind die Kosten der Sparte Elektrizitätsverteilung zu [REDACTED] der GETEC net alpha GmbH & Co. KG und [REDACTED] der GETEC net delta GmbH & Co. KG im Jahr 2016 zugewiesen worden. In Anbetracht dieser Verteilung betragen die der GETEC net delta GmbH & Co. KG zugeordneten Kosten für den sonstigen betrieblichen Aufwand [REDACTED] im Jahr 2015. Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Eine weitergehende Erläuterung und detaillierte Begründung des nicht nachvollziehbaren Kostenanstiegs in Höhe von [REDACTED] wurde ebenfalls nicht vorgelegt. Der Betrag in Höhe von [REDACTED] wird somit vollständig gekürzt.

Die Kosten für die Mahngebühren und für die Verzugszinsen sind nicht anerkennungsfähig, da sie durch eine rechtzeitige Zahlung hätten vermieden werden können.

Periodenfremde Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, sind nicht anzuerkennen.

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden in Höhe von [REDACTED] sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die keinen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV).

Der Netzbetreiber macht Kosten in Höhe von [REDACTED] für Buchverluste geltend. Sie setzen sich aus kalkulatorischen Restbuchwertabgängen in Höhe von [REDACTED] und entsprechenden Verkaufserlösen in Höhe von [REDACTED] zusammen.

Mit Schreiben vom 13.02.2020 hat die GETEC net GmbH zu den Buchverlusten Stellung genommen. Dabei hat die GETEC net GmbH Abgänge in den Anlagengruppen Leichtfahrzeuge, Mietereinbauten und Büroeinrichtung genannt.

Den eingereichten Erhebungsbögen für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite sowie für die dritte Regulierungsperiode ist zu entnehmen, dass die im Schreiben vom 13.02.2020 vom Dienstleister aufgeführten Anlagengruppen zu keinem Zeitpunkt dem Netzbetrieb zugeordnet wurden. Daher sind die Buchverluste in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen, da sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind.

Insgesamt wird die Position in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

1.6.2.5. Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen – Sonstiges (Ziffer 2.1.2.)

Der Netzbetreiber hat die Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens in Höhe von [REDACTED] nicht nachgewiesen. Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; OLG Stuttgart 202 EnWG 12/13 und 201 EnWG 12/14; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

1.6.2.6. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Ausführungen unter Ziffer 1.2. gelten für den Dienstleister, die GETEC net GmbH, in gleicher Weise.

1.6.2.7. Eigenkapitalverzinsung

Die Ausführungen unter Ziffer 1.3. gelten für den Dienstleister, die GETEC net GmbH, in gleicher Weise.

1.6.2.7.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnisse, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnisse und geleisteten Anzahlungen.

Um eine sachgerechte Zuordnung sicherzustellen, werden die unter der Position 5.1. „Vorräte“ angegebenen Bestände in den Erhebungsbogen des Verpächters umgebucht. Laut dem Schreiben des Netzbetreibers vom 13.02.2020 handelt sich bei den Vorräten um Zähler und Wandler, die für den schnellen und effizienten Einbau und Austausch vorgehalten werden. Die Beschlusskammer sieht es für sachgerecht an, die Vorratsbestände für Zähler und Wandler dem Pachtbereich zu zuordnen, da diese zwar die Sachanlage „Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger“ nicht ausmachen, aber für ihre Herstellung benötigt und verbraucht werden.

1.6.2.7.2. Kapitalausgleichsposten

Der Netzbetreiber hat in dieser Position einen Kapitalausgleichsposten im Anfangsbestand (31.12.2015) im Endbestand (31.12.2016) nicht berücksichtigt. Dieser wurde von der Beschlusskammer wieder hinzugebucht.

Im Tabellenblatt „A2.a. Bilanzen der Jahre 2012 bis 2016“ hat der Dienstleister einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand (31.12.2015) und in Höhe von [REDACTED] im Endbestand (31.12.2016) dem Eigenkapital der Sparte Elektrizitätsverteilung zugeordnet. Davon entfallen auf die GETEC net delta GmbH & Co. KG [REDACTED] und zwar im Anfangsbestand (31.12.2015) [REDACTED] und im Endbestand (31.12.2016) [REDACTED]. Diese wurden von der Beschlusskammer ins Abzugskapital zurückgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich somit um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung, der den Verbindlichkeiten zuzurechnen ist.

1.6.2.8. Erträge aus Auflösungen von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (Ziffern 5.3.1. und 5.3.2.)

Die Erträge aus der Auflösung erhaltener Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse wurden bei der Ermittlung der Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Verpächterbogen) bereits berücksichtigt.

1.6.2.9. andere sonstige betriebliche Erträge (Ziffern 5.3.6.)

Die in dieser Position enthaltenen periodenfremden Erträge in Höhe von [REDACTED] und die Erträge aus der Herabsetzung von Pauschalwertberechtigungen in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer gekürzt.

1.6.3. GETEC Arealnetz GmbH - Dienstleister 2

Der Netzbetreiber hat von der GETEC Arealnetz GmbH Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2 bis 4 Dienstleister 2**. Im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.3.1. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.7.)

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen überwiegend um Kosten, die keinen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kunden-

bindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb.

Der Netzbetreiber hat in dieser Position gemäß der Stellungnahme von 27.07.2020 u. a. Kosten für Visitenkarten in Höhe von 36 € geltend gemacht. Die Kosten für die Visitenkarten werden in voller Höhe anerkannt. Die restlichen Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden in Höhe von 132 € bleiben unberücksichtigt.

1.6.3.2. Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.9.)

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachweislich betriebsnotwendigen Kosten für Bewirtung und Geschenke zu verbuchen. Die Betriebsnotwendigkeit der in Ansatz gebrachten Kosten für Bewirtung und Geschenke in Höhe von [REDACTED] konnte von dem Netztreiber nicht hinreichend dargelegt werden.

Die Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke sind nicht zu berücksichtigen.

1.6.3.3. Sonstiges (Ziffer 1.5.14)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend.

Laut dem Erhebungsbogen der GETEC Arealnetz GmbH betragen die gesamten netzbezogenen Kosten [REDACTED] in der Position 1.5.14. Diese verteilen sich gemäß den Erhebungsbögen der GETEC Arealnetz GmbH [REDACTED] auf die einzelnen Verteilernetzbetreiber.

CETEC AREALNETZ GmbH	GETEC net alpha GmbH & Co. KG	GETEC net beta GmbH & Co. KG	GETEC net delta GmbH & Co. KG	GETEC net epsilon GmbH & Co. KG	GETEC net gamma GmbH & Co. KG	GETEC net zeta GmbH & Co. KG	GETEC net eta GmbH & Co. KG
[REDACTED]							

Anlage Aufwandsparameter

Mit Schreiben vom 13.02.2020 wurden die in dieser Position berücksichtigten aufwandsgleichen Kosten lediglich in der GETEC net alpha GmbH & Co. KG einzeln dargestellt. Dabei wurden u. a. die Aufwendungen in der GETEC net alpha GmbH & Co. KG geltend gemacht, die nicht anzuerkennen sind. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Ausgehend von der [REDACTED] Verteilung der Kosten auf die einzelnen Verteilernetzbetreiber und den der GETEC net alpha GmbH & Co. KG zugewiesenen Aufwendungen ermittelt die Beschlusskammer die nicht anzuerkennenden Aufwendungen für die GETEC net delta GmbH & Co. KG.

8.14. Sonstiges	2016 in der GETEC net alpha GmbH & Co. KG	2016 in der GETEC net delta GmbH & Co. KG
[REDACTED]		

Die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von [REDACTED], die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, sind nicht anzuerkennen. Die periodenfremden Aufwendungen der GETEC Gruppe in Höhe von [REDACTED] sind vollständig zu kürzen.

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden in Höhe von [REDACTED] sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die keinen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV).

Die aufwandsgleichen Kosten für Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 109 € sind vollständig zu kürzen. Diese sind nicht berücksichtigungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Pauschalwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind Pauschalwertberichtigungen generell nicht berücksichtigungsfähig.

Insgesamt wird die Position 1.5.14 Sonstiges um [REDACTED] gekürzt.

**1.6.3.4. Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen –
Sonstiges (Ziffer 2.1.2.)**

Der Netzbetreiber hat die Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens in Höhe von [REDACTED] nicht nachgewiesen. Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; OLG Stuttgart 202 EnWG 12/13 und 201 EnWG 12/14; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

**1.6.3.5. Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) (Ziffer
5.7.4.)**

Die in dieser Position enthaltenen aperiodischen Erträge in Höhe von [REDACTED] die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, hat die Beschlusskammer nicht berücksichtigt.

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	GETEC net delta GmbH & Co. KG
BNR:	10003715
NNR:	1
Verfahren:	Vereinfachtes Verfahren
Effizienzwert:	96,69%
Basisjahr:	2016

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI _t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]	1 - kumulierter Verteilungsfaktor
2018	107,40		
2019	109,30	0,0090	0,8
2020	111,23	0,0181	0,6
2021	113,20	0,0272	0,4
2022	115,20	0,0365	0,2
2023	117,24	0,0458	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen										
Jahr	Erlösberggrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten- aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr.1, § 10a ARegV	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungs- kontos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV
	$EO_t =$	$KA_{nrb,t}$	$+ (KA_{vrb,t}$	$+ (1-VI_t) \cdot KA_{b,t})$	$\cdot (VPI_t / VPI_0$	$- PF_t)$	$+ KKA_t$	$+ (VK_t - VK_0)$	$+ S_t$	$+ NZH_t$
2019	2.349.469 €									
2020	2.349.166 €									
2021	2.347.469 €									
2022	2.347.378 €									
2023	2.347.048 €									

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erdsobergrenzen	Ausgangsbasis	2019	2020	2021	2022	2023
§ 6 Abs. 1 ARegV	Bezugsjahr						
§ 24 Abs. 2 S. 2 ARegV	Gewichteter Effizienzwert des vereinfachten Verfahrens						
	Ausgangsniveau						
§ 4 ARegV	Erdsobergrenze						
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile						
§ 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV	5%-Pauschale im Vereinfachten Verfahren						
	Summe Kosten bzw. Erlöse						
Satz 1 Nr. 8	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen						
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung nach § 10 SysStabV und § 22 SysStabV						
Satz 1, Nr. 8	vermeidene Netzenutzgüte im Sinne von § 18 der StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 KWKG						
	Ausgangsniveau abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile						
	Kapitalkostenabzug	-					
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile						
§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen						
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil						
	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil						

Gesetzliche Grundlage		Berechnung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen				
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 S. 1a ArbStättV	Verbrauchspreisgesamtheit des laufenden Jahres					
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ArbStättV	Verbrauchspreisgesamtheit des Vorjahres					
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ArbStättV	Gesamter sektoraler Produktivitätsfaktor					
VPI-PI						
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 S. 1a ArbStättV	Kapitalumschlag					
§ 11 Abs. 5 ArbStättV	Vollständige Konstante					
§ 11 Abs. 5 ArbStättV	Vollständige Konstante					
§ 4 Abs. 4 Nr. 1b S. 5 Abs. 3 ArbStättV	Zu- und Abnahme für die Auflösung des Regulierungskontos					
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ArbStättV	Nicht zurechenbare Höhe					

Ausgangsbasis	2019	2020	2021	2022	2023

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinstlichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWKG-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggÜ. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggÜ. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggÜ. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%							
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%							
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%							
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5							
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	460%							
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer								

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
I Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1.	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2.	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3.	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
4.	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006														
5.	für Neuanlagen zu AK/HK, aus Investbudget / -maßnahme														
6.	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016														
7.	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006														
8.	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
II Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)															
0.	EK-Quote nach § 6 StromNEV														
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Gelastete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Gelastete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.1.b	davon AJ = 2006														
1.3.2.	Gelastete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
1.3.3.b	davon AJ = 2006														
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														
1.	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
3.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
4.	Erworbene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten														
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)														
4.b	davon ZJ <= 2006														
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKS														
II.	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)														
III.	Verzinsliches Fremdkapital														
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %														
V.a	davon entfallend auf Altanlagen														
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen														
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen														
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen														
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %														
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)															
I.a	Hebesatz		400%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuerersatz		16,10%												
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV															
I.a	Fremdkapitalzinsen		0												
I.b	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten		0												
II.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)														
V Kapitalkosten (= I + II + III + IV)															
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktiviert Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverleilerstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schalleinrichtungen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 KV-Stationen						
14	Hauptverteilerstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
NetziD	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Kabel 1 kV										
	Ortsnetzstationen										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklus										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Kabel 1 kV										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Kabel 1 kV										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Kabel 1 kV										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Emp										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										

NetziD	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	Ortsnetzstationen										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	880/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage										
	Kabel 1 kV										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	880/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Kabel 1 kV										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	880/220/110/30/10 kV-Stationen										
	880/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage										
	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage										
	Kabel 1 kV										
	Kabel 1 kV										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	880/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage										
	Kabel 1 kV										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilersch										
	Schalteneinrichtungen										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empf										
	880/220/110/30/10 kV-Stationen										
	880/220/110/30/10 kV-Stationen										
	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage										
	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlage										
	Kabel 1 kV										
	Kabel 1 kV										

NetziD	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Anfangsbestand		Endbestand		Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]		
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschalt										
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschalt										
	Schaltanlagen										
	Schaltanlagen										
	Sonstiges										
	Sonstiges										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
	Kabel 1 kV										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzzei										
	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklus										
	Stationsgebäude										
	Kabel 1 kV										
	Kabel Mittelspannungsnetz										
	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzzei										
	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklus										
	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										

Darstellung der NutzungsdauernNutzungs-
dauernname: Niedersachsen

Netzgebiete:

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	bis
1	Kabel 220 kV		
2	Kabel 110 kV		
3	Kabel Mittelspannungsnetz		
4	Kabel 1 kV		
5	Kabel Abnehmeranschlüsse		
6	Freileitungen 110-380kV		
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz		
8	Freileitungen 1 kV		
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
12	Sonstiges		
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen		
14	Hauptverteilstationen		
15	Ortsnetzstationen		
16	Kundenstationen		
17	Stationsgebäude		
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		
20	Schaltanlagen		
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank		
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
24	Telefonleitungen		
25	Fahrbare Stromaggregate		
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
27	Betriebsgebäude		
28	Verwaltungsgebäude		
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
30	Werkzeuge/ Geräte		
31	Lagereinrichtung		
32	Hardware		
33	Software		
34	Leichtfahrzeuge		
35	Schwerfahrzeuge		
36	moderne Messeinrichtungen		
37	Smart-Meter-Gateway		

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%						
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%						
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%						
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer								
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5						
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	460%						
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer							

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV														
Zeilen	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte				
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2016 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
I Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)														
1.	für Altanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr < 2006													
2.	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006													
3.	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr 2007 - 2016													
4.	für Neuanlagen zu AKHK, Anschaffungsjahr = 2006													
5.	für Neuanlagen zu AKHK, aus Investbudget / -maßnahme													
6.	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 - 2016													
7.	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006													
8.	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)													
II Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)														
0.	EK-Quote nach § 6 StromNEV													
1.1.	Altanlagen zu AKHK													
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AKHK													
1.1.4.	Grundstücke zu AKHK													
1.1.5.	Sonstiges													
1.2.	Altanlagen zu TNW													
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW													
1.2.4.	Grundstücke zu AKHK													
1.2.5.	Sonstiges													
1.3.	Neuanlagen zu AKHK													
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.3.1.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)													
1.3.1.b	davon AJ = 2006													
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AKHK													
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016 (Übergangssockel)													
1.3.3.b	davon AJ = 2006													
1.3.3.c	davon aus Investbudget / -maßnahme													
1.3.4.	Grundstücke zu AKHK													
1.3.5.	Sonstiges													
1.	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)													
1.a	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)													
2.	Finanzanlagen													
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens													
La	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 6 ARegV (Übergangssockel)													
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich positiver Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten													
4.a	davon ZJ 2007-2016 (Übergangssockel)													
4.b	davon ZJ <= 2006													
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB													
II.	Abzugskapital i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel für BKZ)													
III.	Vorzinliches Fremdkapital													
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)													
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40 %													
V.a	davon entfallend auf Altanlagen													
V.b	davon entfallend auf Neuanlagen													
V.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %													
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen													
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen													
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %													
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)													

Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		31.12.2015 [EUR]	31.12.2016 [EUR]	31.12.2018 [EUR]	31.12.2019 [EUR]	31.12.2020 [EUR]	31.12.2021 [EUR]	31.12.2022 [EUR]	31.12.2023 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
III Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)															
I.a	Hebesatz	480%													
I.b	Steuermesszahl	3,5%													
I.c	Gewerbesteueratz	16,10%													
II.	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV															
I.a	Fremdkapitalzinsen	21.881													
I.b	Anteil dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	0													
II.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V Kapitalkosten (= I + II + III + IV)															
Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2015	Restwert 31.12.2016	Restwert 31.12.2018	Restwert 31.12.2019	Restwert 31.12.2020	Restwert 31.12.2021	Restwert 31.12.2022	Restwert 31.12.2023
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
Restwert ohne Übergangssockel								

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierete Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilerstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schaltanlagen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverteilerstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schaltanlagen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

Darstellung des SAV - Gesamt											
Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen											
						Anfangsbestand		Endbestand			
NetzlD	Anlagengruppe	Anschaf- fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Index	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]

Darstellung der Nutzungsdauern

Nutzungs-
dauername: Niedersachsen
Netzgebiete: (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	bis
1	Kabel 220 kV		
2	Kabel 110 kV		
3	Kabel Mittelspannungsnetz		
4	Kabel 1 kV		
5	Kabel Abnehmeranschlüsse		
6	Freileitungen 110-380kV		
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz		
8	Freileitungen 1 kV		
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
12	Sonstiges		
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen		
14	Hauptverteilerstationen		
15	Ortsnetzstationen		
16	Kundenstationen		
17	Stationsgebäude		
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		
20	Schaltanlagen		
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
24	Telefonleitungen		
25	Fahrbare Stromaggregate		
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
27	Betriebsgebäude		
28	Verwaltungsgebäude		
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
30	Werkzeuge/ Geräte		
31	Lagereinrichtung		
32	Hardware		
33	Software		
34	Leichtfahrzeuge		
35	Schwerfahrzeuge		
36	moderne Messeinrichtungen		
37	Smart-Meter-Gateway		

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%						
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%						
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%						
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer								
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5						
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	460%						
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer							

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)			
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung			
1.1.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.3.	Versicherungen			
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen			
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.6.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms			
5.7.3.	Erlöse aus KWKG			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)			
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen							
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.1.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.1.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.2.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.2.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
5.2.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
5.2.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							

Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
5.3.	Wertpapiere							
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben							
5.5.	Kapitalausgleichsposten							
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten							
7.	Aktive latente Steuern							
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
9.	Rückstellungen							
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
9.2.	Steuerrückstellungen							
9.3.	sonstige Rückstellungen							
9.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
9.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
9.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.3.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
10.3.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
10.3.c.	davon ggü. Netzkunden							
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
11.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
11.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
11.c.	davon ggü. Netzkunden							
12.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
13.a.	davon aus der EEG-Wälzung							
13.b.	davon aus der KWKG-Wälzung							
13.c.	davon ggü. Netzkunden							
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten							
15.	Passive latente Steuern							
16.	Kapitalausgleichsposten							
17.	Verzinsliches Fremdkapital							
18.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							
19.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							
20.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
21.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
22.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							
23.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							
24.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV							
25.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							
26.	Anteil Neuanlagen an SAV							
27.	Eigenkapital <40%							
28.	davon Neuanlagen							
29.	davon Altanlagen							
30.	Eigenkapital >40%							

Ziffer	Bezeichnung		Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Anfangsbestand 2016 BNetzA [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen [EUR]	Endbestand 2016 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
31.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	6,91%							
32.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	5,12%							
33.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	2,72%							
34.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer									
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5							
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	460%							
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer								